

**Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.
beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 12. April 2008 in Frankfurt.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein heißt "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.", in Kurzform "BUND Hessen".

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des BUND Hessen

(1) Zweck des BUND Hessen ist es, durch Erziehung, Bildungs- und Überzeugungsarbeit eine in allen Lebensbereichen an den ökologischen Erfordernissen orientierte Denk- und Handlungsweise zu fördern.

Seine Bemühungen gelten

dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft;

dem Tierschutz, dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung;

der Förderung gesunder Lebenswelten und gesunder Lebensweisen;

der Herbeiführung solcher Konsumgewohnheiten, Produktions- und Wirtschaftsweisen, die die Begrenztheit der verfügbaren Bodenschätze und Naturgüter sowie die öko-logischen Erfordernisse berücksichtigen;

dem Schutz und der Aufklärung der Verbraucher;

dem Verständnis ökologischer Zusammenhänge.

(2) Der BUND Hessen macht es sich insbesondere zur Aufgabe,

a) im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung

1. den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten;

2. die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts hinzuwirken;

3. darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als all-gemeines Bildungsziel anerkannt wird;

4. die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbrauchsförderung ihrer regional erzeugten Produkte zu fördern;

5. den naturgemäßen Waldbau zu fördern;

6. darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;

7. Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;

8. die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen zu fördern und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeizuführen;

9. den Schutz der Ressourcen zu fördern;

10. die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung voranzutreiben;

b) im Sinne von Wissenschaftsförderung

1. die Erforschung und Anwendung von sanften, d. h. umweltschonenden Technologien, besonders auf dem Energiesektor, sowie von Wiederverwertungsverfahren (Recycling) zu fördern;

2. die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge zu fördern, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und weiterzuentwickeln;

3. die wissenschaftliche Forschung zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftens wegen des gebotenen ökonomischen Ansatzes bei der Lösung der globalen ökologischen Probleme durch praktische Beispiele in der Öffentlichkeit zu unterstützen;

4. für die Aufstellung von Umweltbilanzen und Umweltkatastern einzutreten;

5. für ein eigenständiges Recht der Natur in der Verfassung und den Fachgesetzen und deren effektiven Rechtsschutz einzutreten;

c) im Sinne der Mitwirkung von Verbänden

1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;

2. bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur oder im Sinne der Aufgaben des BUND Hessen bedeutsam sind, mitzuwirken.

3. auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umwelt-freundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;

4. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche

Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie, der Zugang zur freien Landschaft, Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften, Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird,

5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;

d) im Sinne des Naturschutzes

1. sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;

2. sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;

3. schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;

4. für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;

5. zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.

(3) Der BUND Hessen ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Tätigkeit des BUND Hessen erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Landes Hessen.

Darüber hinaus trägt er insbesondere zu den Bemühungen um eine umwelt-, natur- und landschaftsbewusste Gesetzgebung und ökologisch sinnvolle Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Verbänden wird angestrebt.

(2) Der BUND Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und BUND Hessen begründet werden. Der Erwerb bzw. die Beibehaltung nur der Landesverbandsmitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Hessen, wenn der/die Antragsteller/in dies wünscht oder er/sie seinen / ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz in Hessen hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Hessen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.

(3) Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen auch für Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Landesverband sind, den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des Landesverbandes entscheidet aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder des Landesverbandes einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz des Landesverbandes bedrohlichen finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion des BUND Hessen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Geldinstitutes fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz 2) bzw. analog (Absatz 4) im BUND Hessen.

Diese Regelungen lauten:

"§4 Absatz 2

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Insofern entscheidet über die Aufnahme das nach der Satzung des Landesverbands zuständige Organ; wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.

§4 Absatz 4

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden."

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.

(6) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem BUND schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist für das laufende Jahr der Beitrag noch zu entrichten.

(7) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen oder des BUND Bundesverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinschädigend verhalten haben, ausschließen.

Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Landesvorstand Einspruch einlegen. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Landesrat über eine Wiederaufnahme endgültig auf seiner nächsten Sitzung.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
- b) durch Austrittserklärung gemäß § 4 Abs. (6);
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Landesvorstandes, im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
- d) durch Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Abs. (7).

§ 5 Organe des BUND Hessen

Organe des BUND Hessen sind:

1. Die Landesdelegiertenversammlung (§ 6)
2. Der Landesvorstand (§ 7)
3. Der Landesrat (§ 8)
4. Die Kreisverbände (§ 9)
5. Die Ortsverbände (§ 10)
6. Der Fachrat (§ 11)
7. Die Arbeitskreise (§ 12)
8. Die BUNDjugend Hessen (§ 13)

§ 6 Landesdelegiertenversammlung

(1) Eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet einmal im März oder April jeden Jahres an wechselnden Standorten im Verbandsgebiet statt.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift des BUND Hessen oder brieflich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

(3) Stimmberechtigt sind Delegierte und Ehrenmitglieder sowie die bestätigten Sprecher/innen oder Vertreter/innen der Arbeitskreise des BUND Hessen und fünf Vertreter /innen der BUNDjugend. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht stimmberechtigt.

(4) Jeder Ortsverband des BUND Hessen entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine(n) Delegierte(n). Jeder Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder, die keinem Ortsverband angehören, eine/n Delegierte/n. Delegierte werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen gewählt.

(5) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:

- a) Wahl einer 3-köpfigen Versammlungsleitung und der Protokollführung;

- b) Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Landesvorstands;
- d) Diskussion über schriftliche Berichte des Landesrats, des Fachrats sowie der Arbeitskreise über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des BUND Hessen;
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Wahl der Landesvorstandsmitglieder gem. § 7 (1) Satz 1;
- i) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr;
- j) Bestätigung der Arbeitskreissprecher/innen sowie Bestätigung des/der Fachratssprechers (in) und deren Vertreter/innen;
- k) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND für die Dauer von drei Jahren (gemäß Satzung des Bundesverbandes);
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag eines Verbandsorgans;
- m) Beschlussfassung über sonstige Anträge;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Antragsberechtigt sind die Organe des BUND Hessen.

(7) Anträge zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Über die Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, entscheidet die Landesdelegiertenversammlung nach Sichtung durch die Antragsprüfungskommission. Die Antragsprüfungskommission besteht aus jeweils einem Mitglied des Fachrates, des Landesrates, des Landesvorstandes und der BUNDjugend.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der Satzungsänderung und der Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bzw. die Vereinsauflösung siehe unter §§ 16, 17.

(9) Über jede Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einer/r/m Sprecher/in des Landesvorstands, dem/der Protokollführer/in und vom/von der Wahlvorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen den übrigen Organen des BUND Hessen zuzuleiten.

(10) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes oder 5 Kreisverbänden (jeweils Mehrheitsbeschluss des erweiterten Kreisvorstandes) oder 10% der Mitglieder des BUND Hessen unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

§ 7 Landesvorstand, Vertretung

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. fünf bis sieben Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in, je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB;
2. dem/der Sprecher/in des Fachrates;
3. einem/er von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend gewählten Vertreter/in.

(2) Die Ämter der Mitglieder des Landesvorstandes sind Ehrenämter.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet der Landesvorstand der Landesdelegiertenversammlung und dem Landesrat.

Der Landesvorstand legt der Landesdelegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Im übrigen gilt folgendes:

a) Je zwei Vorstandsmitglieder haben

1. den BUND Hessen nach außen zu vertreten,
2. den Landesvorstand und die Landesdelegiertenversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,
3. dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon haben sie dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten,
4. die Tätigkeit der angestellten Mitarbeiter/innen zu lenken, insbesondere im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Geschäfte zu verteilen,
5. für den BUND Hessen zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt;

6. für Grundstückskäufe werden folgende Regelungen getroffen und Zuständigkeiten festgelegt:

a) Der BUND Hessen erwirbt Grundstücke nur, wenn der Vorstand dem Kauf mehrheitlich zugestimmt hat.
b) Soweit ein Grundstückskauf im Vorstand beschlossen wurde, können die notwendigen Unterschriften im Rechtsverkehr von jedem Vorstandsmitglied einzeln, der/dem Landesgeschäftsführer/in, deren/dessen Stellvertreter/in oder der/dem für Finanzen zuständigen Mitarbeiter/in geleistet werden.

b) zum Geschäftskreis der Abgabe von Äußerungen, der Einsicht in Akten und Sachverständigengutachten gemäß den Bestimmungen der Verbandsbeteiligung können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Landesvorstandsmitglieder "Besondere Vertreter/innen" bestellt werden. Zustellungsadressat für die Behördenentscheidung gemäß ist allein der Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle.

c) Der/die Schatzmeister/in sorgt mit dem/der Landesgeschäftsführer/in dafür, dass der Haushaltsplan rechtzeitig aufgestellt und mit dem Landesrat und dem Fachrat abgestimmt wird. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung sind der Landesdelegiertenversammlung schriftlich vorzulegen. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes.

(6) Im Einvernehmen von Landesvorstand und Fachrat können zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Der Landesvorstand legt im Einvernehmen mit dem Fachrat die Schwerpunktthemen des BUND Hessen fest.

(7) Der Landesvorstand kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

(8) Stellungnahmen des Landesverbandes zu örtlichen Vorhaben sowie Verbandsklagen sind mit den betroffenen Orts- und Kreisverbänden sowie mit den betroffenen Arbeitskreisen abzustimmen.

§ 8 Landesrat

(1) Der Landesrat besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Er führt die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Landesrat".

(2) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(3) Der Landesrat tagt jährlich mindestens dreimal, davon in den letzten vier Wochen vor den Landesdelegiertenversammlungen zusammen mit Landesvorstand und Fachrat. Der Landesrat lädt in Abstimmung mit dem Fachrat und dem Landesvorstand ein.

(4) Der Landesrat wird auf Antrag von mindestens 5 Kreisverbänden (jeweils Mehrheitsbeschluss des erweiterten Kreisvorstandes) zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(5) Der Landesrat hat folgende Aufgaben:

a) die kreisübergreifende Arbeit der Kreisverbände zu fördern und die Zusammenarbeit der Kreisverbände mit dem Landesvorstand zu intensivieren;

b) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und Stellvertreter/innen zur Wahl als Mitglieder auf Vorschlag des BUND Hessen im Landesnaturschutzbeirat bei der Obersten Naturschutzbehörde vorzuschlagen, hilfsweise der Landesvorstand im Benehmen mit dem Landesrat;

c) zwischen den Landesdelegiertenversammlungen die Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und ihm Anregungen aus der Arbeit vor Ort vorzutragen;

d) Vakanz im Landesvorstand durch Wahlen zu besetzen; die so vorläufig gewählten Landesvorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit als Vorstandsmitglied bestätigt werden;

e) die Landesdelegiertenversammlungen zusammen mit dem Landesvorstand und dem Fachrat vorzubereiten;

f) bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des BUND Hessen als Schlichtungsstelle, nach erfolglosem Schlichtungsversuch als Schiedsgericht zu wirken;

g) die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die drei Verbandsebenen der Landesdelegiertenversammlung vorzuschlagen.

(6) Mindestens ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes und ein/e Vertreter/in des Fachrates sollen an den Sitzungen des Landesrates teilnehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 9 Kreisverbände

(1) Die auf Kreisebene zusammengefassten Ortsverbände und Einzelmitglieder bilden die Kreisverbände. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband xy".

(2) Aufgabe der Kreisverbände ist die Regelung der Beziehungen der Ortsverbände untereinander, die Koordinierung und Organisierung der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihnen obliegt ferner die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis, die Gründung neuer Ortsverbände und die Durchführung von Maßnahmen, welche von einem Ortsverband nicht allein getragen werden können.

(3) Kreisverbände, die keine Einzelmitglieder sondern nur Mitglieder haben, die in Ortsverbänden organisiert sind, können anstatt einer Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung durchführen. Zu einer Kreisdelegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsverbände im Kreisverband und der erweiterte Kreisvorstand einzuladen.

Jeder Ortsverband im Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.

(4) Jede Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden, ein bis vier Stellvertreter/innen, und einem/einer Kassenwart/in besteht. Die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann Orts- bzw. Gebietsbeauftragte wählen.

(5) Orts-/Gebietsbeauftragte sind Mitglieder des BUND, die den BUND in einer oder mehreren Kommunen, in denen es keine Ortsverbände gemäß § 10 der Satzung gibt, vertreten. Sie sind Ansprechpartner für lokale Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. Sie stimmen ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab. Sie nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und sind dem Kreisvorstand über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(6) Die Kreismitglieder- bzw. die Kreisdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und deren Stellvertreter/innen für die Berufung in die auf Kreisebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden.

(7) Der Vorstand des Kreisverbandes bildet zusammen mit den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes.

(8) Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Kreisverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind die Kreisverbände Teil des Landesverbandes und haben hier einen vom Landesverband verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Kreisverband zugerechnet.

(10) Die Kreisverbände können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbandes des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.

§ 10 Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und im Rahmen dieser Satzung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband z".

(2) Die Ortsverbände tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Hessen in ihrem kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber hinaus ist es den Ortsverbänden freigestellt, überörtliche Probleme aufzugreifen und an deren Lösung zu arbeiten.

Die Ortsverbände stimmen ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab.

(3) Ortsverbände bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie wählen einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Kassenwart/in besteht. Sie können weitere Mitglieder nach Bedarf in ihren Vorstand wählen. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

Ortsverbandsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlung muss vom Ortsverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände in Städten über 50.000 Einwohner wählt alle 4 Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die Berufung in die auf städtischer Ebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Werden Kreisdelegiertenversammlungen in ihrem Kreisverband durchgeführt, so müssen die Ortsverbände analog § 9 Abs. 3 Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung in zweijährigem Abstand wählen.

(4) Die Vorsitzenden der Ortsverbände oder je ein/e Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands des jeweiligen Kreisverbandes.

(5) Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und kann nur von ordentlichen Mitgliedern des BUND Hessen vollzogen werden.

(6) Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden.

(7) Auch bereits bestehende Ortsverbände können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in den zum Zusammenschluss vorgesehenen Ortsverbänden zustimmt.

(8) Die Ortsverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind diese Teil des Landesverbandes oder des jeweiligen Kreisverbandes und haben hier einen verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Ortsverband zugerechnet.

§ 11 Fachrat

(1) Der Fachrat berät den Landesvorstand und die anderen Organe des Vereins zu fachübergreifenden Fragen und bereitet Fachkonferenzen des BUND Hessen vor. Er vertritt die Interessen der Arbeitskreise gegenüber den anderen Organen des BUND Hessen.

Er führt die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Fachrat" .

(2) Der Fachrat besteht aus den Sprechern/Sprecherinnen der Arbeitskreise oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(3) Der Fachrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Sprecher/in wird der Landesdelegiertenversammlung zur Wahl in den Landesvorstand vorgeschlagen. Nach seiner/ihrer Wahl durch die Landesdelegiertenversammlung ist der Sprecher / die Sprecherin Mitglied des Landesvorstandes.

(4) Der Fachrat tagt mindestens zweimal jährlich, davon einmal vor den Landesdelegiertenversammlungen gemeinsam mit Landesvorstand und Landesrat.

Der Fachrat wird auf Antrag von mindestens 4 Arbeitskreisen zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen.

Die Treffen dienen der Abstimmung von Aufgaben zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, der Beratung von Landesvorstand und Landesrat, der fachlichen Fundierung umwelt- und naturschutz- sowie landespflegepolitischer Zielsetzungen und der Durchführung von Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlungen.

(5) Der Fachrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Schwerpunktthemen des BUND Hessen.

(6) Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand entscheidet der Fachrat über Einsetzung und/oder Auflösung von Arbeitskreisen des BUND Hessen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand, Landesrat und Fachrat die Landesdelegiertenversammlung.

(7) Mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes soll an den Sitzungen des Fachrates teilnehmen. Er/Sie besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Arbeitskreis abc".

(2) Arbeitskreise zu Teilgebieten des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Fachrat eingesetzt und/oder aufgelöst. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand, Fachrat und Landesrat die Landesdelegiertenversammlung über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen. Nichtmitglieder können in den Arbeitskreisen ohne Stimmrecht mitarbeiten.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Diese müssen von der Landesdelegiertenversammlung bestätigt werden.

(4) Die von der Landesdelegiertenversammlung bestätigten Sprecher/innen der Arbeitskreise oder deren Stellvertreter/innen sind kraft Amtes Mitglied des Fachrates.

(5) Aufgaben der Arbeitskreise sind:

a) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlungen vorzubereiten;

- b) in Absprache mit dem Landesvorstand umwelt- und naturschutz- sowie landschafts-pflegepolitische Programme zu entwickeln;
- c) aktuelle umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Themen aufzugreifen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
- d) Landesdelegiertenversammlung, Landesvorstand und Geschäftsführung fachlich zu beraten und umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitischen Aktivitäten anzuregen;
- e) die Mitglieder des Landesvorstands und die Mitarbeiter/innen des BUND Hessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen beispielsweise mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonen, zu unterstützen;
- f) die übrigen Organe des BUND Hessen, insbesondere die Kreis- und Ortsverbände, zu beraten;
- g) die Arbeitskreise entsenden mindestens eines ihrer Mitglieder in den entsprechenden Arbeitskreis des Bundesverbandes des BUND. Zu fachlich relevanten Gruppen, Institutionen, Vereinigungen oder Behörden werden Verbindungen hergestellt und unterhalten.

(6) Die Arbeitskreise berichten der Landesdelegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit.

§ 13 BUNDjugend Hessen

(1) Die Landesjugendorganisation, kurz BUNDjugend Hessen, besteht aus allen Mitgliedern des BUND Hessen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch werden Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen.

(2) Die BUNDjugend Hessen wählt in eigener Verantwortung eine Person zur Vertretung der BUNDjugend im Landesvorstand.

(3) Aufgaben der BUNDjugend Hessen sind die Jugendarbeit und die Unterstützung aller Organe des BUND Hessen auf kommunaler und regionaler Ebene, die Organisation eigener Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen sowie Kontakte mit anderen Jugendgruppen und dem Landesjugendring.

(4) Die BUNDjugend Hessen ist im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich.

(5) Die BUNDjugend Hessen gibt sich eine eigene Satzung.

§ 14 Wahlen

(1) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des BUND Hessen sind. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Stimmübertragung ist unzulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt.

(2) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten genügt.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe des BUND Hessen, mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen, beträgt **drei** Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach **4** Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND angehören oder Angestellte des Vereins sein.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im BUND Hessen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz wird nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf der Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit des Landesvorstandes.

(3) Dem Landesvorstand, dem Landesrat, dem Fachrat, den Kreisverbands- und Ortsverbandsvorständen kann nur angehören, wer als natürliche Person Mitglied des BUND Hessen ist.

(4) Von einer Mitwirkung von Beschlüssen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung einen wirtschaftlichen Vorteil gewinnen kann.

(5) Die Organe nach § 5 sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Einladungen zu Kreisdelegierten- bzw. Kreis- und Ortsverbandsmitgliederversammlungen, Sitzungen des Landesrates sowie des Fachrates sind von den jeweiligen Vorständen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung allen Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzumachen.

(6) Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn jeder Landesdelegiertenversammlung bzw. zu Beginn einer Sitzung des Landesrates oder Fachrates anhand einer Anwesenheitsliste die Zahl der erschienenen Mitglieder fest. Sofern Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt ist, ist die Landesdelegiertenversammlung oder die Versammlung des Landesrates bzw. des Fachrates nur dann noch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten zugegen sind.

(7) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(8) Über die Landesdelegiertenversammlung, Sitzungen des Landesvorstands, des Landesrats, des Fachrats, der Arbeitskreise und die in den Kreis- und Ortsverbänden gefassten Beschlüsse (Wahlen und Entlastungen) sind Niederschriften zu fertigen, die und vom/von der Vorsitzenden bzw. Sprecher/in oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind und der Landesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zuzuleiten sind.

(9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(10) Besondere Vollmacht des Vorstandes

Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle und sprachliche Änderungen vorzunehmen.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung des BUND Hessen erfordern mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen der Landesdelegiertenversammlung.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bei dem Landesvorstand in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Der Landesvorstand stellt diese den Kreis- und Ortsverbänden 6 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung zu.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden.